

## Neue Regelungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz Neue Vorschriften für Wertstoffsammlungen

### Worum geht es? Wen betrifft es?

- Es betrifft Sammler, Beförderer, Händler, Makler (§53 KrWG)
- Es geht um Sammlungen ( §18 KrWG)
  - z. B. Altkleider-, Metall-, Altschuhsammlungen

### Was sind Sammler, Beförderer, Händler, Makler?

- Es handelt sich um eine berufliche Tätigkeit
- Sammler und Beförderer: Personen sammeln und befördern gewerbsmäßig Abfälle
- Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (Maler, Tischler, Fensterbauer, ...): ab 1.6.2014 Anzeige/Erlaubnis erforderlich
- Händler: Erwerben Abfälle und veräußern diese in eigenem Namen weiter
- Makler: Anbieter und Nachfrage von Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen zum Zwecke der Vertragsschließung werden zusammengeführt
- Anzeigepflicht der beruflichen Tätigkeit nach § 53 KrWG

### Was ist mit Sammlungen gemeint? Was muss man unterscheiden? Welche Einschränkungen gibt es?

- Sammlung bezieht sich auf die konkrete Sammlungstätigkeit
- gilt für gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungen
- muss einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden
- überwiegende öffentliche Interessen dürfen einer gewerblichen Sammlungen nicht entgegenstehen
- Funktionsfähigkeit der öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) darf durch eine gewerbliche Sammlung nicht gefährdet werden
- Anzeigepflicht der Sammlung nach § 18 KrWG

### **Welche Fristen gibt es für Sammler, Beförderer, Händler, Makler (§ 53 KrWG)?**

Seit 1.6.2012

- Anzeige vor Aufnahme der Tätigkeit
  - Ausnahme: es existiert schon eine Erlaubnis für gefährliche Abfälle
- Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen: ab 1.6.2014 (Maler, Tischler, Fensterbauer, ...)

### **Welche Fristen gibt es für Sammlungen (§ 18 KrWG)?**

▪ Anzeige neuer Sammlungen spätestens 3 Monate vor Aufnahme der Sammlung  
Anzeige laufender Sammlungen bis 31.8.2012

#### **An wen wendet man sich?**

- Der Kreis als untere Abfallbehörde ist in der Regel zuständig für das Anzeigeverfahren
  - für Sammler, Beförderer, Händler, Makler
  - für Sammlungen
- Ansprechpartner: Herr Dennis Röhe  
Tel. 0571 807 23241 oder  
[d.roehe@minden-luebbecke.de](mailto:d.roehe@minden-luebbecke.de)
- Informationen auch im Internet unter: [www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de)

### **Welche Unterlagen sind einzureichen für Sammler, Beförderer, Händler, Makler?**

- Gewerbeanmeldung
- Sach- und Fachkundenachweise
- Gegenstand des Unternehmens (Abfallschlüsselnummern der konkreten Abfälle)
- Polizeiliches Führungszeugnis Belegart 0 (verantwortliche Person)
- Auskunft aus Gewerbezentralregister (verantwortliche Person)

### **Welche Unterlagen sind einzureichen für gewerbliche Sammlungen?**

- Größe, Organisation des Sammlungsunternehmens
- Art, Ausmaß, Dauer der Sammlung, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung
- Art, Menge, Verbleib des zu verwertenden Abfalls
- Darlegung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung auf den vorgesehenen Verwertungswegen sowie
- deren Sicherstellung

### **Welche Unterlagen sind einzureichen für gemeinnützige Sammlungen?**

- Größe, Organisation des Trägers, ggf. beauftragten Dritten
- Art, Ausmaß, Dauer der Sammlung
- Art, Menge, Verbleib des Abfalls
- Darlegung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung auf den Verwertungswegen sowie
- deren Sicherstellung

### **Was passiert in der Behörde mit der Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler, Makler (§ 53 KrWG)?**

- Unverzögliche Eingangsbestätigung
- Prüfung der einzureichenden Unterlagen auf Vollständigkeit, ggf. Nachforderung
- Prüfung der Zuverlässigkeit
- Prüfung der notwendigen Fach- und Sachkunde
- Ggf. Einschränkungen für die angezeigte Tätigkeit
  - Bedingungen
  - Befristung
  - Auflagen
  - Untersagung
    - bei Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder
    - nicht vorliegender Fach- und Sachkunde

### **Was passiert in der Behörde mit der Anzeige für Sammlungen (§18 KrWG)?**

- Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit, ggf. Nachforderung
- Beteiligung der öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger (örE)
  - Stellungnahme innerhalb 2 Monaten
- Einschränkungen für angezeigte Sammlung möglich
  - Bedingungen
  - Befristung
  - Auflagen
  - Untersagung
  - Festsetzung Mindestzeitraum
  - Sicherheitsleistung

### **Was ist weiterhin zu beachten?**

- festgesetzte Bedingungen und Auflagen genau umsetzen!
- Ggf. weitere Erlaubnisse beantragen (Reisegewerbekarte, Sondernutzungserlaubnis, Lautsprecherbetrieb)
- Schulung des Personals z. B. im Umgang bei Unfällen
- Mitführen einer Kopie der Anzeigenbestätigung
- Kennzeichnung der Fahrzeuge mit A-Schild (rückstrahlende weiße Warntafeln)
  - Gilt nicht für Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen
- Elektronische Altgeräte dürfen nur an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Hersteller und Betreiber abgegeben werden
- Für gefährliche Abfälle gelten Sonderregelungen